

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 58 (1993)
Heft: 2

Artikel: Die Ursprünge der Juden im Kanton Baselland
Autor: Guttmann, Joel S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ursprünge der Juden im Kanton Baselland

von Joel S. Guttmann

Vorbemerkung: Der nachstehende Aufsatz erschien zuerst im Frühjahr 1975 in der «Jüdischen Rundschau – Maccabi» (Basel). Joel S. Guttmanns Beitrag beschlägt ein wenig bekanntes Kapitel Baselbieter Geschichte, was uns veranlasst, ihn hier einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung bietet uns auch Gelegenheit, an die im Schweizerischen Museum für Volkskunde (Basel) noch bis Mitte August 1993 geöffnete Sonderausstellung «Juden im Elsass» zu erinnern. Dort geben in einer Vitrine (gleich im Vorraum der Ausstellung) einige Dokumente einen Hinweis auf Niederlassungen von Elsässer Juden im Kanton Basel-Landschaft.

Für die Erteilung des Abdruckrechtes danken wir Herrn lic. phil. Peter Bollag, Chefredaktor der «Jüdischen Rundschau». dw

Innerhalb des Gebietes des seit 1833 selbständigen Kantons Baselland lassen sich Judenniederlassungen seit dem Mittelalter nachweisen. Schon im Jahre 1348 werden solche für Liestal erwähnt. Auf vorübergehenden Aufenthalt deuten die Leibzollsätze hin, denen die Juden in Augst, Diepflingen, Sissach und Waldenburg während des 15. Jahrhunderts unterworfen waren. Von Juden, die in der Hauenstein-Gegend verweilen, und denen die Vögte kein Recht halten sollen, melden die Basler Ratsprotokolle zuerst im Jahre 1598. Während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts bestehen lebhaftere Handelsbeziehungen zwischen den Angehörigen der benachbarten jüdischen Gemeinden des Elsass und der Bauernschaft der Landschaft.

Auf Grund des freien Niederlassungsrechtes, das durch die Gesetze der Helvetik gewährt wurde, werden seit 1801 Juden als regelrechte Einwohner im Gebiete der Landschaft sesshaft, so Lehmann Dreyfus von Hegenheim in Gelterkinden und Moyses Maus, ebenfalls von Hegenheim, in Liestal.

Während der Periode der Mediation wurden gemäss den Bestimmungen des zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Defensiv- und Allianzvertrages Samuel Woog von Buschweiler in Sissach und Naphtali Maus in Waldenburg im Jahre 1811 als vollberechtigte Bürger zugelassen. Als während der Restauration neue Judenniederlassungen untersagt wurden, durften die noch vor 1815 erteilten Bewilligungen nicht beanstandet werden, sondern mussten weiter aufrechterhalten werden.

Zur Zeit der Trennung zwischen Stadt und Land war in Liestal noch die Familie Maus ansässig, deren Wohnrecht am 27. Dezember 1828 vom Kleinen Rat in Basel um sechs Jahre verlängert worden war. Die übrigen Landschaftlichen Judenniederlassungen waren damals eingegangen.

Die erste Verfassung des neu errichteten Kantons Baselland vom 30. April 1832 anerkannte ausdrücklich die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen, verkündete die Gleichheit aller Bürger und erklärte die

Glaubensfreiheit für unverletzlich. Sie gewährleistete aber auch die den christlichen Kirchen bisher zustehenden Privilegien und setzte fest, dass der öffentliche Unterricht insbesondere die Grundsätze des Christentums umfassen sollte. Die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit wurde auf die eigenen und die Bürger der Gegenrecht halten den Schweizer Kantone beschränkt.

Alle damals gültigen, mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen sollten so lange in Kraft bleiben, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein würden. Unter anderem war damit ausgedrückt, dass die Beschränkungen gegenüber den Juden auch weiterhin fordauerten.

Zum ersten Male beschäftigten sich die basellandschaftlichen Behörden mit Judenangelegenheiten, als neue Niederlassungsgesuche an sie herantraten.

Im Oktober 1833 wünschten zwei Söhne der Familie Maus das Wohnrecht für Ziefen und Liestal und im Dezember 1833 drei Gebrüder Ditisheim aus Hegenheim ein solches für Gelterkinden zu erlangen. Der Regierungsrat, der darüber zu entscheiden hatte, befand sich allem Anschein nach anfänglich über die zutreffenden Gesetzes- und Vertragsbestimmungen und die bisherige Praxis im unklaren. Er bewilligte zunächst dem Gerson und dem Raphael Maus ihre Gesuche. Erst als die Gemeinde Ziefen, in welcher der letztere ansässig werden wollte, beim Landrat Beschwerde führte und dieser die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückgewiesen hatte, wurde die Sachlage genauer erkundigt und daraufhin zurückgenommen. Es ist bezeichnend, dass die vorberatende, basellandschaft-

liche Justizkommission unter dem Vorsitz Anton von Blarers sich für Gewährung der Gesuche aussprach. Der Regierungsrat trat diesem Standpunkt nicht bei, berichtete auch in ablehnendem Sinne an den Landrat und beschloss, die später eingegangenen Bewerbungen der Gebrüder Ditisheim, trotz Empfehlung des französischen Botschafters, abzulehnen.

«Der Wahlsche Handel»

Am 6. April 1835 war ein Kauf getätigt worden, nach welchem Isaak Landerer von Basel sein in und um Reinach gelegenes Landgut an die Gebrüder Alexander und Baruch Wahl von Mülhausen, französische Juden, für den Preis von 86000 Franken in französischer Währung abtrat. Nach der von dem ungeteilten Kanton Basel übernommenen, für Baselland noch gültigen Gesetzgebung hatten Nichtbasler für die Erwerbung von Liegenschaften die Bewilligung des Kleinen Rates, an dessen Stelle in Baselland der Regierungsrat getreten war, einzuholen. Da Artikel 12 des französischen Allianzvertrages von 1803 festsetzte, dass alle Franzosen hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentums gleich zu behandeln seien wie die Inländer, wurde in Basel die hierzu erforderliche obrigkeitliche Zustimmung auch an sie in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten erteilt.

Der Vorschrift gemäss war bei der Veräusserung des Landererschen Gutes die Ratifikation durch den basellandschaftlichen Regierungsrat vorbehalten worden. Zu diesem Zwecke richtete der Bezirksverwalter von Arlesheim ein Schreiben nach Liestal, zu dessen Erläuterung die Käufer, um Einwänden wegen ungesetzlicher jüdischer Ansie-

delungen zuvorzukommen, in besonderer Eingabe die Erklärung abgaben, dass sie keineswegs beabsichtigen, sich in ihrem neuen Eigentum niederzulassen oder von dort aus ein Gewerbe zu betreiben. Bis dahin schien alles ohne Hindernisse abzulaufen. Jetzt aber gelangte in der Landratssitzung vom 5. Mai 1835 eine Eingabe zur Verlesung, in welcher «ein für das Vaterlandwohl allzeitig bereitwilliger Diener», Ch. Jos. Schweizer, Bürger von Reinach, gegen diesen stattgefundenen Kauf heftig protestierte, in bekannten judenfeindlichen Gemeinplätzen gegen jeglichen jüdischen Verkehr eiferte und seinen Befürchtungen, dass Juden in Baselland sesshaft werden könnten, lebhaften Ausdruck verlieh. Auf den Antrag Anton von Blarers, der die Ansicht vertrat, dass vielleicht etwas geschehen sollte, um künftigen Landerwerbungen dieser Art vorzubeugen, wies der Landrat die Sache an den Regierungsrat zur Berichterstattung. Zwei Tage später schon setzte diese Behörde in ihrer Vernehmlassung auseinander, dass sie bei der Bewilligung des bestrittenen Kaufes streng gesetzlich gehandelt haben und dass zu weiteren Massnahmen keinerlei Anlass vorliege.

Auch jetzt schlossen sich die Gebrüder Wahl in besonderer Zuschrift diesen Ausführungen an. Trotz alledem erklärte der Landrat am 11. Mai 1835, dass die regierungsrätliche Bewilligung in diesem Falle als nichtig und als in ihren Folgen aufgehoben anzusehen sei.

Als bald erhoben die Gebrüder Wahl gegen diesen Beschluss energischen Protest, und es erging eine Mitteilung des französischen Geschäftsträgers in Bern an die basellandschaftliche Regierung, in der darauf hingewiesen wurde, dass, von der zutage tretenden Intole-

ranz abgesehen, ausserhalb des Niederlassungsproblems liegende Rechte verletzt würden, die auch gegenüber den Juden anerkannt werden müssten. Der Wahlsche Kauf sei ordnungsgemäss und in gesetzlicher Form erfolgt, eine Niederlassung falle dabei ausser Betracht, und er müsse unter allen Umständen geschützt werden. Frankreich werde eine Benachteiligung seiner Bürger keinesfalls dulden. Die Regierung überwies das gesamte Material ihrer Justizkommission, die am 29. Mai 1835 darlegte, dass der angefochtene Landratsbeschluss tatsächlich «aller Motive entbehre», durch welche er gerechtfertigt werden könnte. Die Kaufbewilligung sei legal erteilt worden, die kleinen Formfehler, auf welche man sich stütze, seien unerheblich. Die Justizkommission beantragte später, der Regierungsrat möge beim Landrat die Aufhebung des Beschlusses vom 11. Mai bewirken, die stattgefundene Fertigung solle anerkannt, in Zukunft aber keinem Juden mehr Bewilligung zu Landkäufen erteilt werden.

Trotz dieses Gutachtens, trotz der entsprechenden Anträge des Regierungsrates, trotzdem die französische Botschaft in mehreren Zuschriften weiterhin für die Rechte der Gebrüder Wahl eintrat und sogar der französische Ministerpräsident sich in einem persönlichen Schreiben nach Liestal wandte, entschied der Landrat am 14. Juli 1835, dass es bei dem Beschluss vom 11. Mai sein Bewenden habe.

Am 5. Oktober 1835 gab der französische Geschäftsträger dem eidgenössischen Vorort Bern von einer vom 12. September datierten königlichen Ordonnanz Kenntnis, «die provisorisch gegenüber Baselland und seinen Angehörigen die Geltung der zwischen Frankreich und der Schweiz geschlosse-

nen Verträge, sowie sämtliche amtlichen Beziehungen aufhebt». Um Baselland Zeit zu lassen, sich eines Besseren zu besinnen, sollte eine kurze Frist von zwölf Tagen gewährt werden und die Verordnung erst dann in Kraft treten, wenn die ungesetzliche Entscheidung des Landrates nicht aufgehoben wäre. Der Vorort wurde ersucht, Baselland diese Beschlüsse zu eröffnen. Der Berner Regierungsrat lehnte das Begehren ab. Da die Schlichtung des Streites auf gütlichem Wege zunächst unerreichbar erschien, teilte der französische Geschäftsträger dem Tagsatzungspräsidenten und Berner Schultheissen von Tavel am 9. November mit, dass Befehl ergangen sei, die angekündigte Sperre in Vollzug zu setzen. Folgende Massnahmen seien vorerst in Aussicht genommen: Die Basellandschäftler, die in Frankreich gelegene Grundstücke besäßen, sollten an der Ausfuhr der Erzeugnisse derselben gehindert werden, die Zahlung der Militärpensionen werden eingestellt, die Vorteile, die im Justizverfahren den Schweizern vertragsgemäss in Frankreich gewährt würden, würden den Angehörigen Basellands von nun an versagt und Pässe nach Frankreich dürften ihnen nicht mehr ausgestellt werden. Von Tavel benachrichtigte seinerseits den Liestaler Regierungsrat.

Der vorörtliche Regierungsrat in Bern beschäftigte sich inzwischen weiter mit der Angelegenheit und bekundete seine Auffassung zur Streitfrage folgendermassen: Der stattgefunden Kauf sei zum Nachteil des Käufers gebrochen worden. Es sei daher die erste Aufgabe des Staates, dahin zu wirken, dass die Gebrüder Wahl, die in ihren wohl erworbenen Rechten verletzt wurden, entschädigt würden.

In Baselland liess man inzwischen den

Dingen freien Lauf, fiel doch die Sperre vorerst in die Winterszeit, während derer die Bauern von Allschwil, Schönenbuch, Biel und Benken, die davon betroffen waren, ihre im Elsass befindlichen Grundstücke ruhig brach liegen lassen konnten. Die übrigen Massnahmen schienen nicht allzu drückend. Dringender wurden die Klagen der Bauern erst bei der herannahenden Sommer- und Erntezeit. Ein Bearbeiten der Felder und ein Einbringen der auf französischem Boden befindlichen Früchte war vollständig ausgeschlossen. In Liestal sah man endlich ein, dass ein Einlenken unvermeidlich war. Auf eine Abfindung wollten sich die Gebrüder Wahl anfänglich nicht einlassen, sie beanspruchten vielmehr nach wie vor den Vollzug des Kaufaktes. Es scheint aber, dass sie später zum Verzicht bestimmt und veranlasst wurden, eine Rechnung über ihre Einbusse und ihre Auslagen aufzustellen. Diese belief sich auf 20000 Franken französischer Währung und wurde von der französischen Botschaft schliesslich auf 25000 Franken festgesetzt und unerbittlich auf ihr bestanden, obwohl von seiten Basellands nichts unversucht blieb, um sie herabzudrücken. Nach wochenlangem Markten, nachdem die Sperre neuerdings verschärft und die Klagen der Grenzbewohner immer stärker wurden, bewilligte der Landrat an seiner Sitzung von 25. Juli 1836 diese Ausgabe. Am 7. Oktober 1836 erklärte die Tagsatzung, dass der «Wahlsche Handel» erledigt sei.

Jüdische «Knechte»

Im Jahre 1838 erhoben sich neue Schwierigkeiten ernsterer Art, als man vorübergehend die Bewegungsfreiheit

der Juden beschränken wollte, von ihnen Pässe verlangte und gegen einige Fehlbare Strafen aussprach. Der französische Minister des Auswärtigen schien entschlossen, auch bei diesem entschieden vorzugehen und sprach schon von Sperrmassregeln, sah aber zunächst davon ab und behandelte die Angelegenheit mehr dilatorisch.

Die Frage des Handelsverkehrs in Baselland beschäftigt von jetzt ab während nahezu dreier Jahrzehnte ständig sowohl die kantonalen und eidgenössischen Behörden als die jeweiligen französischen Regierungen. Wie bereits angedeutet, bildete seit zwei Jahrzehnten die Landschaft das Tätigkeitsfeld bestimmter Gruppen, der in den Grenz-dörfern des elsässischen Sundgaues wohnhaften und dort eingebürgerten Juden, die in regelmässigen wöchentlichen Fahrten ihren Lebensunterhalt zu erwerben suchten. Wenn auch ihr Kommen und Gehen durch polizeiliche Massnahmen erschwert war, bestrebten sie sich doch, immer von neuem Fuss zu fassen. Dazu zwang sie vor allem das zu dieser Zeit rasche Anwachsen der jüdischen Bevölkerung in ihren Heimatorten, für die, wenn sie nicht auswanderte, in dem engen Raume, in dem sie sich gegenseitig im Weg stand, die Existenzbedingungen immer schwieriger wurden.

Zweierlei Kategorien Handeljuden sind zu unterscheiden. Die einen von ihnen beschäftigten sich mit dem An- und Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, also mit Viehhandel und mit dem Vertrieb von Getreide und anderen Bodenprodukten. Sie waren ein Element, das die Bauernschaft bei aller sonstigen Abneigung nicht gern missen mochte, das unter den damaligen schwierigen Transportverhältnissen

den Absatz und die Verwertung der landwirtschaftlichen Arbeit bedeutend erleichterte.

Weniger gern gesehen waren die Juden, die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens liefern wollten, die auch von eingesessenen Krämern gehalten wurden, vor allem Tuchwarenhändler. Um sie und das von ihnen ausgehende, oft billigere Konkurrenzangebot auszuschalten, setzten die einheimischen, christlichen Kaufleute immer wieder Regierung und Gerichte in Bewegung. Die Bürgerschaft stand in diesem Zwiste in ihrem eigenen Interesse, da sie so vorteilhafter einkaufen konnte, vielfach auf Seiten der Juden und begünstigte deren Duldung und Anwesenheit. Aus diesem Gegensatz materieller Motive heraus erklärt sich die eigenartige Stellung, die Baselland in den vierziger und fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts den Juden gegenüber eingenommen hat.

Während der ersten fünf Jahre der selbständigen Existenz des Kantons beschäftigten diese Verhältnisse wohl die Öffentlichkeit, gaben aber zu durchgreifenden Massnahmen keine Veranlassung. An Bedeutung und Schärfe gewinnen sie seit Dezember 1838.

Damals erstattete der Chef des kantonalen «Landjägerkorps» die Anzeige, es hielten sich unter dem Vorwande, als Knechte christlicher, basellandschaftlicher Bürger angestellt zu sein, mehrere elsässische Juden dauernd in verschiedenen Dörfern auf, die teils von ihren Wohnungen aus, teils hausierend, auf Rechnung ihrer Dienstherrn Geschäfte betrieben, und denen die Bezirksverwaltung entgegen dem Gesetze sogar die Aufenthaltsbewilligung erteilt hätten. Mit Namen werden angeführt die Hegenheimer Juden Benjamin und David Nordmann bei Krämer Frey in

Kleidermagazin, Tuch- & Bettwaarenlager

von

Sissach Abraham Jung Sissach

Besitzer des Woog'schen Hauses

Bestens assortirt in:

**Tuch, Wulstlein,
Spinnler Halblein,**
zur Anfertigung von Kleidern nach
Maß.
**Kleider für Herren und
Knaben.**

**Kleider für Konfirmanden.
Ueberzieher, gestrickte Jacken
Gilet de chasse.**

≡ **Unterkleider.** ≡

Größte Auswahl in

Damenmänteln.

Zu Konfirmanden-Anzügen empfehle besonders eine Parthie **Wulstlein**, sowie den allgemein bekannten **Spinnler Halblein**, den ich zu Fabrikpreise erlasse und stets in großer Auswahl vorrätzig halte.

Bestätigung.

Wir bestätigen, daß Hr. Abraham Jung in Sissach unsern Halblein auf Lager hält und zum Fabrikpreise abgibt.

Gebr. Spinnler, Liestal.

Eugen Cohn, Dentiste, Sissach.

im Hause des Herrn **Fritz Grieder, Schreiner**, empfiehlt sich zur Ausführung **schmerzloser Zahnoperationen** und Anfertigung künstlicher Gebisse in **Gold, Aluminium** und **Kautschuk**. Spezialitäten in **Kronen** und **Brücken** (ohne Platte) nach neuestem System. **Plomben** werden in **Gold, Amalgam** und **Cement** sorgfältig ausgeführt. 3459

Jeden Mittwoch von 1½ bis 4½ Uhr im „Ochsen“ in Gelterkinden zu sprechen.

Dr. med. Max Bollag,

prakt. Arzt,

— in Liestal —

wohnt **Rathausstrasse Nr. 185**, gegenüber der „Sonne“.

Sprechstunden täglich:

8-9 Uhr vormittags und
1-3 Uhr nachmittags.

Telephon.

4110
Telephon.

Ueberzieher à 20, 22, 24, 26, 30, 35 bis 50 Fr.

— **Regenmäntel, Capes, Mantes,** —

— **Jacken, Wintermäntel** —

in größter Auswahl.

6419

Gelterkinden Simon Jung's Söhne, Sissach.

Beispiele jüdischer Präsenz im Baselbiet am Ende des 19. Jahrhunderts (Inserate aus der «Volksstimme», versch. Jahrgänge zwischen 1887 und 1898).

Reigoldswil, Samuel Jung bei Krämer Zurbrück in Buckten, Samuel und Napthali Ditisheim bei dem Bäcker Handschin Gelterkinden und Samuel Woog aus Buschweiler bei dem Ziegler Hans Jakob Högler in Rümlingen. Der Regierungsrat wies die Sache an seine Polizeisektion, die Anfang März 1839 hierüber Bericht erstattete. Diese teilte mit, dass die betreffenden christlichen Bürger das Dienstverhältnis, in das sich die Juden ihnen gegenüber begeben hätten, durchaus anerkannt wissen wollten, doch sei es offenbar, dass es sich nur um Erborgung von Namen handle, durch die Christen die jüdischen Geschäfte schützen und deren Duldung erzwingen möchten. Die betreffenden Juden seien früher wegen unbefugten Hausierens verfolgt und bestraft worden. Daraufhin erliess der Regierungsrat die Verordnung vom 20. 4. 1839, die bestimmte:

1. es solle niemand gestattet sein, einem Juden in irgendeiner Eigenschaft bleibenden Aufenthalt zu gewähren
2. ausser den Jahrmärkten dürften die Juden im Kanton sich nicht aufhalten
3. die Polizei hat die geeigneten Massnahmen zur Vollziehung dieses Beschlusses zu treffen.

Durch ein solches allgemeines Vorgehen – heisst es in den Akten – würden die Übelstände der besonderen Verfügung gegen den einzelnen beseitigt und den bestehenden Gesetzen Genüge geleistet. Darin aber täuschte man sich. Denn nun begannen die angeblichen christlichen Dienstherrn, sich für ihre jüdischen Knechte zu wehren und erklärten, da kein Gesetz ihnen verbieten könnte, Diener irgendwelcher Konfession zu halten, und dass sie sich der neuen Verordnung nicht unterziehen werden. Als der Regierungsrat diese

Einsprache nicht berücksichtigte, gelangten sie, Beschwerde führend, an den Landrat, der sie aber auch seinerseits ablehnend beschied. Dessen ungeachtet wurden die Juden von ihren Dienstherrn zurückgehalten und blieben nach wie vor im Kanton. Nun folgten allerlei Gerichtsverhandlungen gegen die Juden, als auch gegen die christlichen Namensleiher, insbesondere gegen Högler und Handschin, die beide mit trotziger Renitenz der Regierungsverordnung immer wieder zuwiderhandelten. Sowohl die unteren Instanzen als auch das Obergericht, an welches die Behörden appellierten, verurteilten die Fehlbaren entweder nur zu geringen Geldstrafen oder sprachen sie ganz frei.

So untergraben war die Autorität der Regierung, dass ihre Befehle, die einzelnen Juden auszuschaffen, von den Polizeiorganen überhaupt nicht ausgeführt wurden. Während von den christlichen Krämern neue Klagen gegen die jüdische Konkurrenz einliefen, reichten die christlichen Dienstherrn nochmals Bittgesuche um Duldung ihrer jüdischen Knechte ein. Der Landrat wies die Petitionen natürlich ab, worauf der oben erwähnte Högler aus Rümlingen dem Landrat schrieb, dass er nichtsdestoweniger fortfahren werde, Juden einzustellen. Gegenüber einer ähnlichen Eingabe Handschins in Gelterkinden war sogar die Justizsektion geteilter Ansicht. Eine Minderheit wollte ihm entsprechen. So zieht sich – ein merkwürdiges Beispiel der Beharrlichkeit der verfolgten Juden und ihrer Dienstgeber einerseits und der Ohnmacht der kantonalen Regierung andererseits – die ganze Angelegenheit vom April 1840 bis zum August 1846 hin, ohne dass ihre Erledigung in absehbarer Zeit zu erwarten gewesen wäre.

Baselland schafft einen Anachronismus

Eine neue Episode in der Entwicklung der Verhältnisse beginnt mit den in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 gegen die Juden getroffenen Massnahmen. Sie ist vornehmlich durch den Erlass des Judengesetzes vom 17. November 1851 gekennzeichnet.

In den Jahren 1849–1851 gelangten sowohl die Handwerker- und Gewerbevereine als auch einzelne Geschäftsleute in wiederholten Gesuchen an den Regierungsrat, in denen sie Abhilfe gegen das Überhandnehmen des Hausiererhandels verlangten. Die Zustände wurden als unerträglich, der eingesessene Krämerstand als nahezu ruiniert geschildert. Deutlich wird alles Übel den Juden zugeschrieben, wenn auch deren Nennung in der wichtigsten Eingabe des Gewerbevereins vermieden wird. Es wird auch darüber geklagt, dass im Bezirk Sissach acht Juden mehr oder weniger sich ständig aufhalten. Wenn es so weitergehe, «bekomme man ein zweites Hegenheim in Sissach».

Infolge der Annahme der Bundesverfassung von 1848 war eine Revision der kantonalen Verfassung nötig geworden. Ihre neue Formulierung wurde Ende 1850 gutgeheissen. Obgleich die Bundesverfassung in ihrem Art. 41 die freie Niederlassung nur den Angehörigen der christlichen Konfessionen vorbehält, wurde in dem neuen basellandschaftlichen Grundgesetz diese Beschränkung nicht unmittelbar ausgesprochen. Wohl nicht ohne Absicht zog man vor, an dieser Stelle beizufügen, diese Freiheit werde nur insoweit zugestanden, als dies mit den einschlägigen Bundesvorschriften im Einklang stehe. Dass dieser Satz der Juden wegen auf-

genommen wurde, lehrten die nächsten Ereignisse.

Der Leiter der damaligen Justizdirektion, Johann Rebmann von Pratteln stellte sich als eine der ersten Aufgaben, die endgültige Regelung des sich dahinschleppenden jüdischen Niederlassungsstreites. Ungleich energischer als seine Vorgänger war er vom Beginn seiner Amtsführung an bemüht, den Handel der elsässischen Juden gänzlich zu unterbinden. Genannt werden um diese Zeit Abraham und Simon Jung von Hegenheim in Wenslingen, für die Jakob Buess einstand, Benjamin Nordmann von Hegenheim und Israel Dreyfus von Dürmenach, die mit dem Gemeindepräsidenten Abt und dem Bürger Althaus in Bretzwil eine Handelsgesellschaft eingegangen waren. Es wurden auch die bereits bekannten Gebrüder Ditisheim in Gelterkinden und Samuel Woog in Rümelingen erwähnt. Sie erhielten sämtlich Ausweisungsbefehle, mit deren Ausführung so sehr Ernst gemacht wurde, dass die oppositionelle Presse von Judenverfolgungen zu schreiben begann.

Der bisher unbeschränkt gestattete Viehhandel wurde wesentlich erschwert. Fast gleichzeitig ergangene Reglemente «Über die Kontrollierung der fremden Aufenthalter» und «Über den Aufenthalt herumziehender Fremden» waren darauf berechnet, den Juden Schwierigkeiten zu bereiten. Weder die Gesuche der Gemeinden Anwil, Oltingen, Rothenfluh, Zeglingen, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil und Oltingen, noch die Intervention der französischen Regierung vermochten den Regierungsrat umzustimmen. In den Erwidierungen auf jene Zuschriften wurde jeglicher Anspruch der Juden auf Niederlassung oder Handelsfreiheit be-

stritten und auf diesem Standpunkt beharrt.

Im Gegenteil, statt nachzugeben entschloss sich die Regierung zu einschneidenderen, allgemeinen Massregeln, indem sie nicht nur auf dem Verordnungswege, sondern auch durch ein formelles Gesetz den jüdischen Verkehr zu unterdrücken suchte. Durch den Gesetzesentwurf vom 13. August 1851 sollten allen Juden ohne Ausnahme die Niederlassung und die Ausübung irgenwelchen Handels oder Gewerbes verboten und alles Hausieren untersagt sein. Ebenso sollte niemand Juden in seine Dienste nehmen dürfen. Nur an öffentlichen Märkten sollten sie ihre Ware anbieten und vorübergehender Aufenthalt sollte unter Beobachtung der Passvorschriften bewilligt werden können.

Der Landrat beriet am 11. und 17. November 1851 über die Angelegenheit. Die Anträge des Regierungsrates sties- sen auf heftige Opposition, da auch die Juden Verteidiger fanden, die im Namen der Toleranz und Humanität für sie eintraten und von Übereilungen warnten. Doch sie blieben in der Minderheit. Im ganzen drangen die schärfer gehaltenen Anträge durch. Einzelne Ratsmitglieder wollten den Juden selbst den ihnen nach dem Gesetzesentwurf gestatteten Marktbesuch verbieten. In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz mit 25 gegen 12 Stimmen als Ganzes angenommen und am 17. November, auf Wunsch des Regierungsrates eine nachträgliche Richtigstellung darin angebracht. Auf diese Weise waren im Sinne Rebmanns alle früheren, die Juden betreffenden Verordnungen aufgehoben und durch eine legislatorische Leistung ersetzt, durch welche den Juden jegliches Wohnrecht mit Ausnahme des temporären Aufenthalts

und jegliche Handelstätigkeit, einschliesslich des Viehhandels, mit Ausnahme der Marktbesuche, untersagt waren.

Das Basellandschaftliche Judengesetz, das nun in Kraft treten wollte, versetzt in Verhältnisse zurück, die man um die Mitte des 19. Jahrhunderts für überwunden hielt.

Es bildet einen Anachronismus und wirkt wie ein letztes heftiges Auf- flackern einer widerstrebenden, aber erlöschenden Geistesrichtung. In der Tat hatten die meisten europäischen Staaten seit der Revolution den Weg der Judenemanzipation beschritten und entweder, wie Frankreich, die völlige Gleichstellung durchgeführt oder so weit vorbereitet, dass ihre allgemeine Anerkennung eine Frage kürzester Frist blieb. Auch in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone war man toleranter geworden und wenn auch vorwiegend nur die welschen Kantone Gleichstellung gewährten, Baselland blieb es vorbehalten, der Zeitströmung die Stirne zu bieten und sich in Pfaden zu verlieren, die den meisten anderen Regierungen nicht mehr gangbar erschienen.

Wie von vorneherein erwartet wurde, wandten sich die in Baselland verkehrenden elsässischen Juden, denen durch das neue Gesetz ihr Lebensunterhalt abgeschnitten war, Beschwerde führend und Schutz suchend an ihre einheimische Regierung, die sie auch jetzt nicht im Stiche liess. Es traf sich, dass gleichzeitig Basel-Stadt gegen eine Anzahl jüdischer Geschäftshäuser, die seit Jahrzehnten unter den Namen von Christen tätig gewesen waren, eine neuerlassene Verordnung über Namensleiherei zur Anwendung brachte und deren Inhabern den weiteren Aufenthalt in der Stadt untersagte.

Der Bundesrat übermittelte den beiden Halbkantonen französische Beschwerden, in denen ganz allgemein grössere Toleranz gegenüber den französischen Juden gefordert und eine Fristverlängerung zugunsten der Ausgewiesenen beansprucht wurde. Der bundesrätlichen Empfehlung, Fristverlängerung zu gewähren, kam Basel-Stadt in jedem Falle ohne weiteres nach. Baselland erliess hierüber eine allgemeine Verordnung, laut der den in den Bezirken Sissach und Waldenburg sich aufhaltenden Juden das Verweilen bis Ende 1852 gestattet wurde.

Baselland hatte sich also zu einem kleinen Zugeständnis bequemen lassen. Frankreich bestand vor allem darauf, dass man zum mindesten gegenüber den Gebrüdern Ditisheim, die schon 20–25 Jahre in Gelterkinden sozusagen sesshaft waren, eine Ausnahme zulasse und sie auch in Zukunft im Kantonsgebiet dulde. Aus den Akten geht nicht hervor, weshalb diese Familie von Frankreich so bevorzugt wurde. Die Gründe müssen aber gewichtige gewesen sein. Da man dem basellandschaftlichen Eigensinn nicht trauen konnte, reiste sogar Bundespräsident Näff persönlich nach Liestal und suchte die dortige Regierung zu Konzessionen zu bewegen. In geheimer Sitzung liess sie sich vom Landrat (28. Dezember 1852) zu einer Ausnahmewilligung ermächtigen und gestattete am 31. Dezember 1852, dass die Gebrüder Ditisheim sich weiterhin in Gelterkinden aufhalten und ihre Ladengeschäfte betreiben durften. Gleichzeitig verfügte sie auch, dass das Judengesetz von nun an mit aller Strenge zu vollziehen sei und demnach die ausgewiesenen Handelsleute das Kantonsgebiet unverzüglich zu räumen hätten.

Sobald bekannt wurde, welche Ausnah-

mestellung den Ditisheim gewährt worden war, liefen von den andern bisher geduldeten Juden, deren Magazine Anfang Januar 1853 amtlich geschlossen und versiegelt wurden, Gesuche ein, in denen sie um die gleiche Vergünstigung baten. Auch die Gemeinden, in denen jene wohnten und verkehrten, traten lebhaft für sie ein und verlangten, dass in allen Fällen gleiches Recht geübt werde. Die Krämervereine andererseits, die sich neuerdings bedroht fühlten, forderten strenge Anwendung des Gesetzes. Der Landrat beriet hierüber am 24. Januar 1853. In geheimer Sitzung wurden die früheren Zuschriften des Bundesrates noch einmal vorgelegt und beschlossen, ausnahmsweise dem Samuel Woog aus Buschweiler, in Rümelingen, für den diese Gemeinde sowie Thürnen und Känerkinden sich eingesetzt hatten, unter denselben Bedingungen wie den Ditisheim den Aufenthalt zu gestatten, alle anderen Begehren aber abzulehnen.

Justizdirektor Rebmann, der sein Werk dadurch durchbrochen sah, veranlasste deshalb eine Verordnung an die Polizeiorgane, die Ditisheim und Woog streng zu überwachen, um ihnen womöglich Verfehlungen nachzuweisen, auf Grund derer ihnen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden könnte. Da alle Mittel erschöpft und einige leise Ansätze zu weiterem Widerstand ergebnislos geblieben waren, mussten die Juden mit Ausnahme der Ditisheim und Woog im Laufe des Jahres 1853 den Kanton verlassen.

Der so erzielte Erfolg war nur ein scheinbarer. Die aufgehobenen Geschäfte fanden in den Grenzdörfern der benachbarten Kantone Unterschlupf, besonders in Hauenstein, Holderbank, Nunningen, Zullwil, Kaiseraugst, Magden und Wegenstetten. Hier wurden sie

von den treu gebliebenen landschaftlichen Kunden aufgesucht.

Da ferner wie im Mittelalter die Torwächter nicht ganz unzugänglich waren, konnten die Juden sich meistens mit ihnen verständigen und unter ihrem Stillschweigen ihren Handel weiter betreiben.

Als im Jahre 1855 ein neues Handelsgesetz erlassen wurde, in dem nach früheren Zusagen der landrätlichen Petitionskommission den judenfreundlichen Wünschen einiger Dörfer Rechnung getragen werden sollte, wurde eine derartige Anregung von keiner Seite aufgenommen, sondern es blieb «bezüglich der Juden bei dem Gesetze von 1851». Zur grösseren Deutlichkeit wurde hinzugefügt, dass jedem Schweizer christlicher Konfession das Recht auf freien Kauf und Verkauf zustehe. Hätten Bauernschaft und Juden sich mit den veränderten Zuständen nicht abgefunden und wären diese für beide Teile nicht einigermassen erträglich gewesen, so wären solche Vorschriften kaum unbeanstandet durchgedrungen.

Gleichstellung der Juden

Die Aufhebung der Handelsbeschränkungen gegenüber den Juden erfolgte erst im Jahre 1861 und ist durch das Eingreifen der Bundesbehörden zustande gekommen. Der Erfolg, der durch diesen Beschluss erzielt wurde, war nicht zu unterschätzen. Nicht nur wurde dadurch das mittelalterliche Judengesetz von 1851 aufgehoben, auch die früheren, zum Teil noch aus dem ungeteilten Kanton Basel übernommenen Handelsverbote, die der Verordnung von 1839 als Grundlage gedient hatten, waren damit beseitigt. Aber nur die Handelsfreiheit war erlangt, das

noch wichtigere Recht der freien Niederlassung blieb den Juden nach wie vor versagt. Als der in Rümelingen wohnhaft Samuel Woog mit Eingabe vom 14. November 1861 ein Niederlassungsgesuch für Frau und Kinder einreichte, wurde er trotz Eingreifens des französischen Botschafters abschlägig beschieden.

Am 11. Dezember 1865 beschloss der Landrat endlich nach vielen Diskussionen, dass er den Juden als letzter Kanton der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilen werde. Dieser letzte Akt Basellands in seinem Kampfe gegen die Juden ist nicht der am wenigsten charakteristischste für die hartnäckige Art der zuständigen Stellen, die ohne die drohende eidgenössische Intervention wohl bis zuletzt nicht nachgegeben hätten.

Bei der Abstimmung über die Revision der Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung zwecks Gleichstellung der Juden ergaben sich in Baselland 4246 Ja gegen 2612 Nein, also eine beträchtliche Mehrheit zugunsten der Emanzipation.

Die unbeschränkte Niederlassungsmöglichkeit äusserte sich begreiflicherweise in einer raschen Steigerung der jüdischen Zuwanderung. Die Volkszählung 1850 hatte die Anwesenheit von 15 Israeliten ergeben, die sich in Gelterkinden (6), Ormalingen (2), Rümelingen (1), Sissach (1), Pratteln (3) und Bretzwil (2) aufhielten. Im Dezember 1860 war die Zahl auf 6 zurückgegangen, die 4 Ditisheim in Gelterkinden und die 2 Woogs in Rümelingen.

Ganz anders stellt sich das Ergebnis des Jahres 1870 dar, in dem die Zahl der Israeliten auf 131 angewachsen ist. Davon wohnen im Bezirk Arlesheim 44, in Bezirk Liestal 60, im Bezirk Sissach 24 und im Bezirk Waldenburg 3. Im Jahre

1880 betrug die Zahl der Juden 223. Die nach dem deutsch-französischen Krieg einsetzenden Siedlungsveränderungen haben wohl zu dieser Verschiebung beigetragen. Der Höhepunkt ist damit für eine bestimmte Zeit erreicht, denn die Zählung von 1888 ergibt wieder eine Abnahme. Die Gesamtzahl beträgt nur noch 165. Die Verminderung prägt sich im Jahre 1900 noch deutlicher aus, als die Zahl auf 135 gesunken ist.

Eine erneute Steigerung bringt die Zählung im Jahre 1910 mit 232. (Bezirk Arlesheim 144, Liestal 62, Sissach 22, Waldenburg 4.) Die diesmalige Vermehrung ist durch das starke Anwachsen der israelitischen Bevölkerung im Bezirk Arlesheim bedingt, die zweifellos auf die Zuwanderung russischer Juden nach Basel und den der Stadt nahegelegenen basellandschaftlichen Grenzdörfern zurückzuführen ist.

Sowohl die Behörden als auch die Bevölkerung fanden sich mit der veränderten Lage der Juden sehr leicht ab. War doch die früher vorgeschobene Abneigung keineswegs sehr tiefsitzend gewesen und in Wirklichkeit von einzelnen leitenden Persönlichkeiten oft aus egoistischen Gründen hochgespielt worden. Ungewöhnlich rasch erfolgte sogar die gegenseitige Annäherung. Als 1871 das Elsass an das Deutsche Reich übergang und infolgedessen die Bürgerrechte der elsässischen Juden eine neue Ordnung erfuhren, wurden mehrere derselben als basellandschaftliche Bürger aufgenommen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass sowohl der Staat als auch die Gemeinde von diesen Bürgeraufnahmen durch die nicht unbeträchtlichen Gebühren einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Nutzen zogen. Die erste Aufnahme erfolgte durch die alle Zeit judenfreundliche

Gemeinde Rümelingen. Sie betrifft die in Muttentz wohnenden Heinrich und Samuel Lavaillant. Der Landrat bestätigte den Beschluss am 5. Oktober 1871. Bald darauf reihte Ramllinsburg Isidor Nordmann unter seine Bürger ein. Im August 1872 nahm Känerkinden die Familie Bloch und im März 1873 Buckten die Familie Jung auf.

Schlussbetrachtungen

Die geschilderten Vorgänge, die einen Zeitraum von ungefähr 40 Jahren umfassen, ermöglichen einen Einblick in bemerkenswerte und bezeichnende Zustände und gewähren ein Bild von der eigenartigen Denkweise einer kleinen, auf ihre Unabhängigkeit pochenden Bevölkerung in der grossen Frage der Judenemanzipation. Dasselbe Baselland, das schon in seiner ersten Verfassung die Menschenrechte verkündet und um seine Freiheit schwere Kämpfe bestanden hatte, versagte. In Baselland sind es keineswegs ideologische Gründe, die die Judenfeindlichkeit nährten. Im Gegenteil, rein materielle Erwägungen sind wieder ausschlaggebend. Durch sie wurde der Blick der Behörden so eingeengt, dass sie ohne Verständnis für die Forderungen der Zeit, mit den veralteten Mitteln der Ausnahmegesetze, die kraftlose staatliche Autorität stützen zu können glaubten. Das war eine Täuschung. Denn von aussen und von innen bedrängt und in die Unmöglichkeit versetzt, in völliger Isolierung sich der ausgleichenden Kulturarbeit entgegenzustellen, wurden sie zum völligen Verzicht und zur Aufgabe des aussichtslosen Widerstandes gezwungen.